

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

**Zuchtrichterordnung
(ZW-AO)**

Allgemeiner Teil	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Definition	3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes	3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	3
VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis	4
§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste	4
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste	4
§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises	4
§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	5
Tätigkeit als Zuchtrichter	5
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Voraussetzungen	5
§ 12 Tätigkeit im Ausland	5
§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorfürher	5
§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen	6
§ 15 Spesen	6
Zuchtrichterurteil, Beurteilungen	7
§ 16 Verbindlichkeit	7
Zuchtrichterversammlung, Zuchtrichterausschuss , Zuchtrichtertagung	7
§ 17 Zuchtrichterversammlung	7
§ 18 Zuchtrichterausschuss	7
§ 19 Zuständigkeit, Befugnisse	7
§ 20 Zuchtrichterobmann	7
§ 21 Zuchtrichtertagung	8
Ahndung von Verstößen	8
§ 22 Allgemeines	8
§ 23 Zuständigkeit	8
§ 24 Voruntersuchung	8
§ 25 Entscheidung	8
§ 26 Rechtsmittel	9
§ 27 Löschung/befristete Sperre	9
§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung	10
Schlussbestimmungen	10
§ 29 Gültigkeit und Inkrafttreten	10
§ 30 Teilnichtigkeit	10

Allgemeiner Teil

Präambel

Der DDC steht für Kompetenz, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion. Sie beeinflussen maßgebend unsere Zucht und das Erscheinungsbild des DDC und seiner Untergliederungen in der Öffentlichkeit.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für den DDC gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im DDC ist der Clubvorstand des DDC.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen bzw. Änderungen erlassen werden. Sie werden durch den Erweiterten Vorstand des DDC, nach Anhörung des Zuchtrichterausschusses, festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe in den Clubnachrichten in Kraft. Über die Änderung hat die nächstfolgende Hauptversammlung endgültig zu entscheiden.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Deutsche Doggen.

Körmeister sind Zuchtrichter mit der besonderen Qualifikation für die Beurteilung der Deutschen Doggen im Hinblick ihrer Zuchttauglichkeit.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

- (1) Talent, Kompetenz, persönliche Integrität und Unabhängigkeit in jeder Weise sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl und die Entwicklung artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und des DDC.
- (2) Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den DDC, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
- (3) Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

- (1) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.
- (2) Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- (1) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard (Nr. 235) vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
- (2) Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
- (3) Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
- (4) Zu Anfragen des VDH und des DDC im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

- (5) Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchrichtertagungen des DDC teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen der VDH Akademie wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
- (6) Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen, in der Internet Home Page o.ä. auf ihre Zuchrichtertätigkeit hinweisen.
- (7) Der DDC sorgt dafür, dass die Zuchtrichter das offizielle VDH Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

- (1) Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern.
- (2) Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

- (1) Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Das Recht zur Beantragung obliegt dem DDC
- (3) Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohnort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
- (4) Für die Übernahme von Spezialzuchrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim DDC.
- (5) Stellt der DDC keinen Antrag auf Aufnahme in die VDH-Richterliste, liegt die Zuständigkeit beim VDH. Vor einer Entscheidung des VDH wird der DDC-Clubvorstand gehört, der wiederum auf den DDC-ZRA zurückgreift.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

- (1) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
- (2) Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchrichtereigenschaft zu machen sind.
- (3) Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- (4) Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
- (5) Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH Richterausweises

- (1) Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- (2) Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzungen

- (1) Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der DDC-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

- (1) Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.
- (2) Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen kann ein Zuchtrichter zur Aufnahme in die F.C.I. Richterliste an den VDH gemeldet werden. Die Zulassung setzt einen Antrag des DDC unter vorheriger Anhörung des Zuchtrichterobmanns (ZRO) an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.
- (3) Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

- (1) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
- (2) Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- (3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

- (4) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.
- (5) Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

- (1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
- (2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- (3) Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen, z.B. Teilnahme an der Richterbesprechung, durch den Veranstalter zu erfüllen.
- (4) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
- (5) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- (6) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
- (7) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
- (8) Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-18 der VDH Ausstellungs-Ordnung. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und zur Platzierung im Ring abzugeben.
- (9) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

- (1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
- (2) Gleiches gilt für Spezial-Ausstellungen und für Veranstaltungen des DDC. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 16 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

Zuchtrichterversammlung, Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

§ 17 Zuchtrichterversammlung

- (1) Die Zuchtrichterversammlung (ZRV) besteht aus den Zuchtrichtern und Körmeistern, die ihr Amt noch ausüben.
- (2) Die ZRV wählt in einem 4-jährigen Zyklus ihren Zuchtrichterobmann (ZRO) und 2 Beisitzer, die gemeinsam den Zuchtrichterausschuss (ZRA) bilden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Richter anwesend ist. Auch schriftliche Beratung und Abstimmung ist zulässig, wenn die Hälfte der Zuchtrichter damit einverstanden ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ZRO den Ausschlag.
- (4) Die Richterversammlung kann den ZRA mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 18 Zuchtrichterausschuss

- (1) Der DDC-ZRA besteht aus drei erfahrenen Lehrrichtern, von denen zumindest einer die Prüfungsermächtigung (Prüfungsrichter) haben sollte. Vorsitzender ist der ZRO.
- (2) Der ZRO und die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- (3) Jedes Mitglied des ZRA muss in geheimer Wahl ermittelt werden. Als erstes wird der Zuchtrichterobmann gewählt, danach die beiden Beisitzer. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen erhält. Ungültige und Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten erreicht, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen statt. Obsiegt kein Kandidat im 2. Wahlgang wird der Wahlgang wiederholt. Ist auch dann noch keine Mehrheit für einen Kandidaten vorhanden, entscheidet das Los.

§ 19 Zuständigkeit, Befugnisse

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim DDC durch den ZRO / ZRA bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des DDC und des VDH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des ZRA ergeben sich aus dieser Ordnung.

§ 20 Zuchtrichterobmann

Der ZRO vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem DDC-Clubvorstand. Der ZRO ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Zuchtrichtertagung. Gemeinsam mit dem ZRA und dem Clubvorstand des DDC legt er die Themen und den Ablauf fest.

§ 21 Zuchtrichtertagung

Der DDC führt mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durch. Der VDH veranstaltet ebenfalls einmal pro Jahr eine entsprechende Tagung, insbesondere für Zuchtrichter-Anwärter. Es wird empfohlen, dass die Zuchtrichter bzw. -anwärter diese VDH-Veranstaltungen besuchen.

Ahndung von Verstößen

§ 22 Allgemeines

- (1) Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
- (2) Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt des DDC. Der DDC schafft die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben und verfolgt und ahndet die Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 23 Zuständigkeit

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung von Spezialzuchtrichtern obliegt dem DDC-Clubvorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitglieds oder von Amts wegen.
- (2) Ermittelt der DDC gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
- (3) Der DDC hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
- (4) Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist. Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 24 Voruntersuchung

Die Voruntersuchung führt der DDC-ZRA unter Leitung des ZRO durch. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den DDC-Clubvorstand weiter. Will der Clubvorstand von dem Entscheidungsvorschlag des ZRA abweichen, hat er dem ZRA vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25 Entscheidung

- (1) Der DDC-Clubvorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 1. Einstellung
 2. Verweis
 3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 5. Löschung von der VDH-Richterliste.

Der Clubvorstand teilt seine endgültige Entscheidung dem Betroffenen mit (per Einschreiben mit Rückschein).

- (2) Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
- (3) Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des DDC kann der Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
- (4) In folgenden Fällen kommt nur eine Löschung von der Richterliste in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes,
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die VDH-, die FCI- und
 - die DDC-Bestimmungen,
 - bei groben Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn
 - diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich. Hat ein Richter 5 Jahre nicht gerichtet, so ist er von der Richterliste zu streichen. Er kann nach Ablegung von 2 Anwartschaften wieder in die Richterliste aufgenommen werden. Er kann, mit seinem Einverständnis, in die Ehrenrichterliste aufgenommen werden.
- (6) Entscheidungen des DDC (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der DDC hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 26 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des DDC-Clubvorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses das DDC-Vereinsgericht anrufen. Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des DDC-Vereinsgerichtes ist das VDH-Verbandsgericht. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 27 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

- (1) Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
- (2) Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt wenn der Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft im DDC, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft.
- (3) Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins EU-Ausland verlegt (vgl. § 7 Ziff. 3.) oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des DDC. Bestandskräftige Beschlüsse des DDC unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
- (5) Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
- (6) Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
- (7) Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der DDC-Clubvorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.

- (8) Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 28 Berichtigung/Wiedereintragung

- (1) Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt nach § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit des DDC hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der DDC ist in diesem Fall anzuhören.
- (2) Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
- (3) Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 28 Ziff. 2.1, 2.2 und 3. dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 28 Ziff. 2.1 bedarf der Antrag der Zustimmung des DDC, der die Löschung/Streichung betrieben hat.
- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
- (5) Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
- (6) Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem antragstellenden DDC die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes offen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Sie wurde in der vorliegenden Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10./11.10.2015 in Luisenthal/Thüringen geändert.

Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Künftige Änderungen der Zuchtrichterordnung sind ebenfalls zu veröffentlichen.

§ 30 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Regina Bachmann
Präsidentin

Elke Baltzer
Geschäftsführerin